

Piratenpartei Deutschland, Landesverband Bayern
Landesschiedsgericht
Schopenhauer Str. 71
80807 München
schiedsgericht@piratenpartei-bayern.de

11.02.2013

= Urteil zu LSG-BY-2012-12-03 =

Im Verfahren LSG-BY-2012-12-03

XXXXXXXXXXXX

- Antragssteller -

gegen

Landesvorstand Bayern
Piratenpartei Bayern

- Antragsgegner -

hat das Landesschiedsgericht durch die Richter Sören Liebich, Anna Lang und Daniel Isberner in der Sitzung am 11.02.2013 entschieden:

Der Beschluss des Landesvorstandes der Piratenpartei Bayern auf Annullierung und Wiederholung der Aufstellungsversammlung des Stimmkreises 104 vom 10.11.2012 am 28.11.2012 ist zulässig.

== Tatbestand ==

Dominik Falter beantragt die Annullierung des Vorstandsbeschlusses zum Einspruch nach Art. 28 III LWahlG gegen die Aufstellungsversammlung zum Direktkandidaten für den bayerischen Landtag im Stimmkreis 104 und die Nichtigklärung der daraus folgenden Wiederholung der Versammlung. Er wurde bei der Aufstellungsversammlung vom 10.11.2012 als Direktkandidat gewählt. Er rügt dabei formelle Fehler bei dem Ablauf des Beschlusses und eine mangelnde Rücksichtnahme seiner Person im Verfahren. Im bereits laufenden Verfahren ist dieser Beschluss mit Bezug auf diese formelle Rüge wiederholt worden.

== Gründe ==

1. Im Umlaufbeschluss Nummer 37 und 38 im Protokoll vom 12.12.2012 wird Holger van Lengrich als Antragssteller ausgewiesen. Aus dem PartG oder der Satzung des Bundes bzw. Land Bayerns geht nicht hervor, welche Personen oder Organe berechtigt sind einen Antrag auf Wiederholung einer Aufstellungsversammlung zu stellen. Aus Art. 28 III LWahlG geht hervor, dass den Beschluss der Landesvorstand treffen muss, soweit die Partei nichts anderes in ihrer Satzung regelt.

2. Regelungen zur Form und Ablauf der Annullierung sind nicht festgelegt und liegen daher im Ermessen des Vorstandes.

3. Eventuelle Formfehler wurden mit Durchführung als Umlaufbeschluss geheilt. Eine Nicht-Teilnahme von Bruno Kramm hätte das Ergebnis ungeachtet dessen nicht geändert.

4. Eine Begründung des Beschlusses ist nach Art. 28 III LWahlG nicht notwendig.

Gegen diesen Beschluss kann gemäß §13(2) der SGO in der neuen Fassung binnen 14 Tagen nach Urteilsverkündung Berufung beim Bundesschiedsgericht eingereicht werden.

Für das Landesschiedsgericht

Sören Liebich
Vorsitzender Richter + Berichterstatter

Anna Lang
Richter

Daniel Isberner
Richter